



Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Landesverband für Modernen Fünfkampf (LBMF)
2. Der LBMF ist ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Potsdam.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des LBMF ist die Pflege des Modernen Fünfkampfes (MFK).
2. Dem LBMF obliegen dabei vor allem:
 - a) Die Werbung für den MFK und seine Verbreitung
 - b) Die Förderung dieser Sportart durch Richtlinien, Ausbildungs- und Trainingslehrgänge sowie Wettkämpfe
 - c) Die landesweite Vertretung der Sportart
 - d) Der Traditionspflege
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des LBMF können Vereine für MFK und jene Vereine werden, die eine Abteilung für MFK betreiben, in ihren Zielsetzungen §2 der Satzung entsprechen und im Vereinsregister eingetragen sind.
Außerordentliche Mitglieder sind eingetragene Vereine, die die Voraussetzungen von §4 Absatz 1 erster Satz noch nicht erfüllen.
2. Der LBMF kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die den MFK unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des LBMF nach Anhörung der Mitgliederversammlung (MV).



§5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind beitragspflichtig
2. Mitglieder im Sinne von §4 Ziffer 1 haben das Recht:
 - a) Die Wahrung ihrer Interessen durch den LBMF zu verlangen
 - b) Die Beratung und Betreuung des LBMF in Anspruch zu nehmen. Sie haben beim Landesverbandstag Sitz und Stimme
3. Die jährliche Bestandsmeldung über den Mitgliedsstand hat bis zum 1.03. des jeweiligen Jahres zu erfolgen
4. Die Satzung des Landesverbandes (LV) für MFK geht der Vereine vor

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösen des Vereins
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei satzungswidrigen Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Schiedsgerichtes. Die Entscheidung ist zuzustellen. Hiergegen kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Geschäftsstelle des LBMF Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) mit den Stimmen der nichtbetroffenen Vereine endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§7 Organe

Organe des LBMF sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Schiedsgericht

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LBMF
2. Die MV besteht aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Den Delegierten der Vereine, von denen einer dem Vorstand des Vereins angehören muss
3. Die ordentliche MV findet jährlich in der zweiten Hälfte des Jahres statt. Die Ladung der Mitglieder soll acht Wochen vorher erfolgen und die Tagesordnung, den Kassenbericht und die Stimmanteiligkeit der einzelnen Vereine enthalten.



Eine außerordentliche MV kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine binnen 4 Wochen einberufen werden.

4. MV sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Delegierten beschlussfähig, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt
5. Die Stimmzahl setzt sich wie folgt zusammen:
Jedes Mitglied des Vorstandes hat, vorbehalten der Ziffer 6 getroffenen Regel eine Stimme.
Jeder Verein, soweit er ordentliches Mitglied ist, erhält zwei Stimmen, die Vereine, die noch außerordentliche Mitglieder sind, erhalten eine Stimme.
Eine zusätzliche Zahl von Stimmen, die sich aus der einfachen Zahl der Vereine ergibt, wird nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.
Es können im Höchstfall 3 zusätzliche Stimmen vergeben werden.

Berechnungsgrundlage:

Die Stimmen berechnen sich nach den Athleten, die einen kompletten Fünfkampf in den Landesmeisterschaften, der Deutschen Meisterschaften oder einem internationalen Wettkampf bestritten haben und für die eine gültige Fünfkampflizenz ausgestellt wurde.

Der Stichtag der Zugehörigkeit zu einem Verein ist der 15.12. des Vorjahres.

Stimmenübertragung sind nur innerhalb des Vereins zulässig.

Abstimmungen über Satzungsänderungen bedürfen eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen.

6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Beratung von Anträgen sowie Änderung der Satzung
 - d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Die Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - f) Die Wahl des Vorstandes
 - g) Die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - i) Die Berufung des /der Geschäftsführers*in
 - j) Die Bestätigung des /der Aktivensprechers*in

Die Mitglieder des Vorstandes (b) haben bei der Entlastung des Vorstandes und bei der Wahl der Rechnungsprüfer (g) kein Stimmrecht.

Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des Schiedsgerichtes, finden, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird, geheim statt.



7. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats öffentlich zu machen.
Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich in der Geschäftsstelle des LBMF einzureichen. Andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des LBMF einzureichen und den Mitgliedern öffentlich zu machen.
Dringlichkeitsanträge mit Ausnahme von Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Mehrheit während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem /Der Präsidenten *in
 - b) 1. Vizepräsidenten*in
2.Vizepräsidenten*in
 - c) Dem/Der Schatzmeister*in
 - d) Dem /Der Sportwart*in
 - e) Den 2 Mitgliedern
 - f) Dem/Der Jugendwart*in
 - g) Den 2 Aktivensprechern*innen
2. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt.
4. Der Präsident -im Falle seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident oder der Schatzmeister- lädt mindestens eine Woche vorher zur jeweiligen Tagung mit einer Tagesordnung schriftlich ein. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse dürfen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Der Vorstand gibt sich acht Wochennach der Wahl eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so soll der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger einsetzen.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse berufen.
 - a) Jugendausschuss
Vorsitzender: Jugendwart des LBMF
Stellvertreter: Aktivensprecher



9. Der Jugendausschuss führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LBMF selbstständig. Er entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Der Haushaltsplan der Jugend bedarf der Zustimmung des LBMF-Vorstandes, alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen an den Sitzungen des Vorstandes bei Entscheidungen über ihr Aufgabengebiet mit beratender Stimmen teil.

§10 Abstimmungen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

§11 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die von der MV für vier Jahre zu wählen sind. Es sind zwei Stellvertreter zu wählen.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
3. Die Satzung des Schiedsgerichtes einschließlich der Verfahrens- und Gnadenordnung (DVM) sind als Anlage beigefügt und gelten als Teil der Satzung.

Der Rechtsweg für die vom Schiedsgericht zu entscheidenden Fällen ist ausgeschlossen.

§12 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des LBMF führt die Geschäfte des Vorstandes im Sinne dieser Satzung und nach den Weisungen der Organe des LBMF. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des LBMF bestellt.

§13 Ordnungen für die Geschäftsführung, die Wahlen, u.a.

Die Geschäfts-, Finanz-, Schieds- und Wahlordnung für den LBMF sind von der MV zu beschließen.

§14 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

Der Vorstand kann mit Zustimmung Personen, die sich für den LBMF in besonderer Weise verdient gemacht haben, ehren durch Verleihung einer Ehrennadel (Silber, Gold), Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenpräsidenten.



Die zu ehrenden Personen sollen Mitglieder von Gliederungen des LBMF sein (in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder). Sie zahlen keinen Beitrag. Ehrenmitglieder und -präsidenten (soweit sie Mitglieder von Gliederungen des LBMF sind) dürfen an den MV ohne Stimmrecht teilnehmen.

Wird der Ehrenpräsident zu Vorstandssitzungen eingeladen, sind ihm die notwendigen Auslagen (An- und Abreise, sowie Übernachtungen) zu erstatten.

Regelungen der Vereine des LBMF über die Vornahme von Ehrungen werden von den Bestimmungen diese Paragraphensatzes nicht berührt.

§15 Einkünfte und Vermögen

1. Der LBMF erhebt von seinen Mitgliedern/Vereine Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt
2. Alle Einnahmen des Verbandes (Beiträge, Beihilfen, Spenden, Eigenanteil der Eltern und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für Zwecke und Ausgaben im Sinne §2 dieser Satzung verwendet werden.

§16 Auflösung

Die Auflösung des LBMF kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit und Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit einem begründeten Antrag auf Auflösung des LBMF ergehen. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung erneut mit einer Mindestfrist von einer Woche einzuberufen.

Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§17 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des LBMF

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf.

Mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Modernen Fünfkampfes verwendet werden darf.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 4.10.1990 in Potsdam.

Überarbeitet und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 26.11.1998.

Änderung der Satzung §9 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2006.